

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes  
Nr. 07-91 „Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 07-91  
„Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH  
Am Stadtholz 24–36  
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong  
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2256

Warstein-Hirschberg, September 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik .....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	2
2.2 Methodik.....	6
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	9
4.0 Bestandssituation .....	12
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	15
6.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens.....	17
6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	17
6.1.1 Ortsbegehung.....	17
6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	18
6.2 Relevanzprüfung der Betrachtungsrelevanten Tierarten.....	21
6.3 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	27
6.4 Zusammenfassung Vermeidungsmaßnahmen .....	28
7.0 Zusammenfassung .....	29
Quellenverzeichnis .....	31

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes (rote Linie) auf Basis der Topografischen Karte. ....	1
Abb. 2	Auszug aus der geplanten 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 07-91 „Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel ...	10
Abb. 3	Bestandssituation im Plangebiet .....	12
Abb. 4	Grünland im Plangebiet.....	13
Abb. 5	Blick auf den Nachtweidenweg und die beiden Gebäude im Plangebiet. ....	13
Abb. 6	Blick von Süden auf die Bestandsgebäude. ....	13
Abb. 7	Bäume im Bereich der Senke.....	13
Abb. 8	Gebüsch-Struktur entlang der Jeetze.....	14
Abb. 9	Jeetze östlich des Plangebiets.....	14
Abb. 10	Apfelbäume an der südlichen Plangebietsgrenze.....	14
Abb. 11	Blick auf die Brückenstraße und den nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereich.....	14

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren .....	16
--------	--------------------------------	----



## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51) (In Kraft getreten am 1. März 2010). Weiterhin wird das NatSchG LSA (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) in der derzeit gültigen Fassung berücksichtigt.

#### **§ 39 BNatSchG: Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

### **§ 25 NatSchG LSA: Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (zu § 39 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7

des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

#### **§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier und Pflanzenarten**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### **§ 28 NatSchG LSA: Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (zu § 54 Abs. 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

### **§ 45 BNatSchG: Ausnahmen; Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind dabei zu beachten.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der

Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

## **2.2 Methodik**

### **Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu behandelnde Arten**

Betrachtungsgegenstand der Artenschutzprüfung sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wild lebende europäische Vogelarten).

Weitere nationalrechtlich geschützte Arten (besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG) werden nach der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) behandelt, nicht jedoch im Rahmen der Artenschutzprüfung, da für diese Arten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 nicht zu besorgen sind (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artenebene.

Innerhalb der Gruppe der Vögel wird diese einzelartbezogene Betrachtungsweise nach fachlichen Kriterien gemäß „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ auf gefährdete Arten (Rote Liste 3 oder höher), die Koloniebrüter sowie Arten, die große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (rastende und ziehende Arten), beschränkt. Die landesweit ungefährdeten und weitverbreiteten Vogelarten werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe betrachtet.

### **Relevanzprüfung der geschützten Arten**

In der Relevanzprüfung wird untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Wirkungsraum vorkommen (Verbreitung) und ob sie allgemein und gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren (Gefährdungs-/Empfindlichkeitsprofil).

Weiterhin werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art(en) betrachtet und dabei geprüft, welche Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Auf dieser Basis kann eine erste Abschätzung etwaiger Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen werden.

### **Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG vorhabensbedingt eintreten.

Bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass zwischen dem in § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG definierten „Störungstatbestand“ und dem in Nr. 3 definierten Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen bestehen. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigung und

Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder sonstigen technischen Bauwerken. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung fortbestehen (z. B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. wenn sie betriebsbedingt andauern (z. B. Geräuschimmissionen an Straßen).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist vorhabensbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens zu verhindern (z. B. Bauzeitenregelungen und konstruktive Maßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet (*Measures which ensure the continuous ecological functionality*). Es handelt sich um Maßnahmen, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-)Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach § 45(7) BNatSchG zugelassen werden. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung der CEF-Maßnahmen ist es Voraussetzung, dass diese in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorgesehen und auch frühzeitig umgesetzt werden, damit sie zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) funktionieren.

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten trotz Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden und ist die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen (*Measures aiming at the favourable conservation status*) verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art trotz der prognostizierten Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit

Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden.

### **Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind dabei zu beachten. Diese Regelungen verpflichten mittelbar zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Ergreifung von artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen). In der Begründung für die Ausnahmeregelung sind folgende Aspekte darzulegen:

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art die Ausnahme erfordern,
- eine zumutbare Alternative (Alternativenplanungen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung) nicht gegeben ist und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage eine notwendige Ausnahmeregelung ergibt, muss eine Darlegung der oben genannten Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Bei dem Bebauungsplan 07-91 „Brückenstraße“ – 1. Änderung und Ergänzung in der Hansestadt Salzwedel handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der für die Entwicklung des Gebietes Rahmenseetzungen vorgibt, ohne einen konkreten Vorhabensbezug aufzuweisen.

Der seit 1992 rechtskräftige Bebauungsplan 07-91 „Brückenstraße“ stellt den Geltungsbereich als extensive Weidelandnutzung dar. Zwischen dem Plangebiet und der Jeetze ist ein schmaler Streifen als öffentliches Grün festgesetzt. Nördlich der Brückenstraße ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes 07-91 „Brückenstraße“ – 1. Änderung und Ergänzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit sich der ansässige Betrieb gebäudetechnisch vergrößern kann. (HEMPEL & TACKE 2023A)

#### Lage des Plangebiets

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet der Bebauungsplanänderung befindet sich im Südosten der Hansestadt Salzwedel und umfasst die Flurstücke 11/3 und 99/49 (tlw.) der Flur 73 in der Gemarkung Salzwedel. Es grenzt im Westen an die dort verlaufende Jeetze und im Osten bildet der im Plangebiet liegende Nachtweidenweg die Grenze. Nördlich befinden sich Grünflächen und die Brückenstraße, südlich grenzen weitere Grünlandflächen an.

#### Geplante Festsetzungen

##### Art der baulichen Nutzung

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung wird die Fläche als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Unzulässig sind:

- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten (HEMPEL & TACKE 2023A)

## Vorhabensbeschreibung

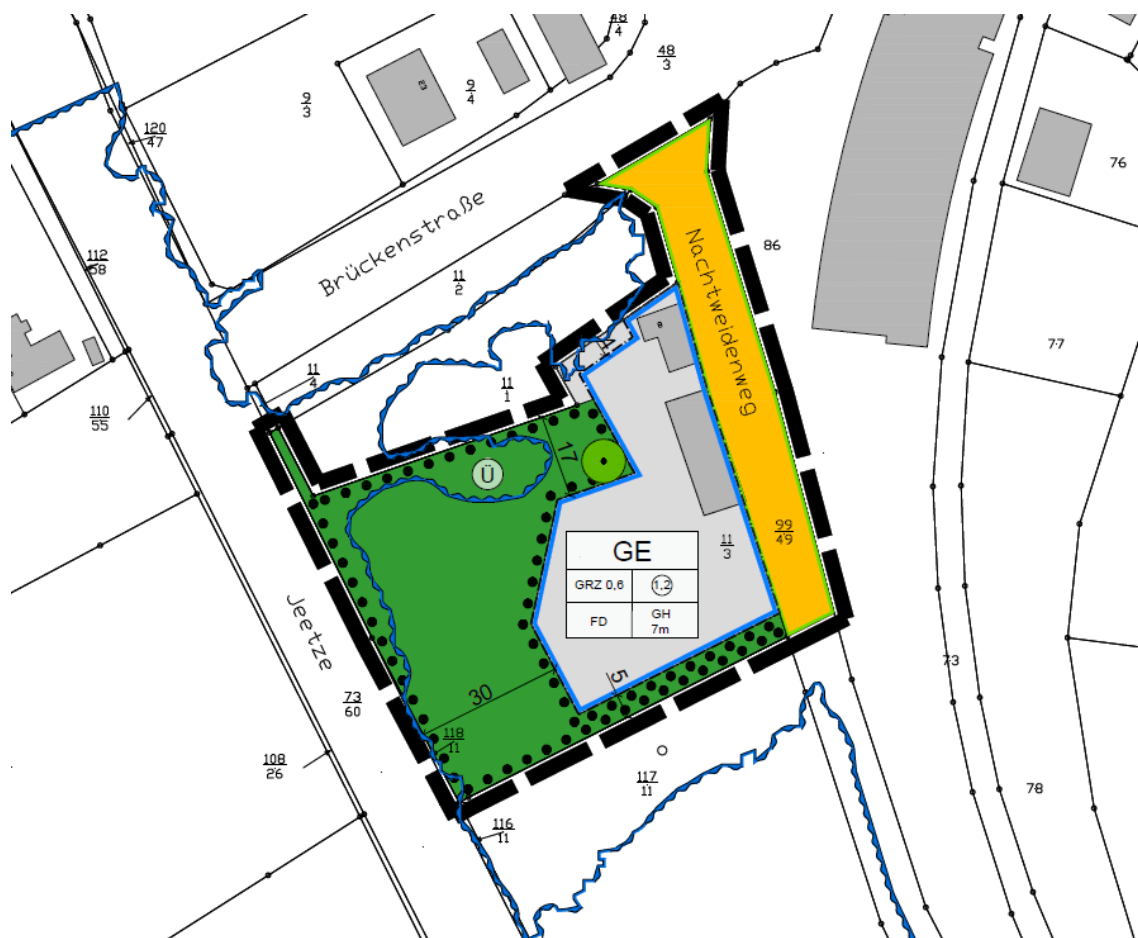


Abb. 2 Auszug aus der geplanten 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 07-91 „Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel (HEMPEL & TACKE 2023B).

### Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entgegen dem laut BauNVO § 17 genannten Orientierungswert für Gewerbegebiet von 0,8 mit 0,6 festgesetzt, um sicherzustellen, dass eine angemessene Versiegelung stattfindet, da das Plangebiet einen hohen Anteil an mesophilen Grünland und Obstbaumreihen aufweist. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die Grundstücksfläche auch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO angeführten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) nur bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 versiegelt werden. Der Versiegelungsgrad ist damit auf 80 % begrenzt.

Die Geschossflächenzahl wurde mit 1,2 festgesetzt um die Höhe der Gebäude zusätzlich zu beschränken. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 7 m entspricht in der Regel den betrieblichen Anforderungen. Darüber hinaus entspricht diese Festsetzung dem rechtsverbindlichen B-Plan 07-91 „Brückenstraße“ für das Gewerbegebiet nördlich der Brückenstraße. (HEMPEL & TACKE 2023A)

## Vorhabensbeschreibung

---

### Überbaubare Flächen, Bauweise

Die überbaubaren Flächen wurden im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt, die die Anordnung der Baukörper im Plangebiet weitgehend offenhalten. Die vordere Baugrenze orientiert sich an den vorhandenen Gebäuden, die bestehen bleiben sollen. Sie liegt daher direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche. Im Bereich zum angrenzenden Grundstück im Südosten wird ein 5 m breiter Abstand eingehalten. Zur Jeetze beträgt der Abstand vom Uferbereich 30 m und zum nördlichen Graben 17 m. Im westlichen Bereich des Gewerbegebietes ist die Ecke abgeschrägt, so dass die Grünfläche einen höheren Flächenanteil aufweisen kann. Zusätzlich wird die überbaubare Fläche verkleinert und der Forderung des Altmarkkreises nach einer geringeren Flächeninanspruchnahme nachgekommen.

Die Stellung der baulichen Anlagen in den Gewerbegebieten richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und bedarf nicht der Steuerung durch den Bebauungsplan. Baulinien waren somit nicht festzusetzen.

Bauliche Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig, um das Parken auf der als private Grünfläche festgesetzten Fläche zu verhindern. (HEMPEL & TACKE 2023A)

### Verkehrsflächen

Der Anschluss des Plangebietes an das Straßennetz erfolgt über den bestehenden Nachtweidenweg.

Die Verkehrsfläche des Nachtweidenweges muss bei Baubeginn ertüchtigt werden, um eine gesicherte Erschließung gewährleisten zu können. Zusätzlich ist darauf zu achten den vorhandenen Radweg zu erhalten und eine bedarfsgerechte Trennung der Verkehrsnutzer zu schaffen. (HEMPEL & TACKE 2023A)

### Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen

Im Zuge des Ursprungsplanes wurde das Plangebiet als extensive Weidelandnutzung festgesetzt. Mittlerweile hat sich ein üppiger Baum- und Grünbestand entlang des Uferbereiches der Jeetze entwickelt, welcher im Zuge der 1. Änderung und Ergänzung als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9(1) 25 BauGB festgesetzt wird.

Zusätzlich wird eine private Grünfläche mit einer Breite von 30 m von der Jeetze bis zum Gewerbegebiet festgesetzt. Diese Grünfläche wird nach Norden ausgedehnt und weist dort eine Breite von 17 m auf.

Der Verlauf des Überschwemmungsgebietes befindet sich dadurch innerhalb der Grünfläche, und es wird ein ausreichender Abstand zwischen der Jeetze und dem Gewerbegebiet eingehalten. Es können so bauliche Maßnahmen und eine höhere Versiegelung ausgeglichen werden.

Gemäß der Baumschutzsatzung ist die vorhandene Kastanie im westlichen Bereich des Plangebietes als erhaltenswerter Baum festgesetzt. (HEMPEL & TACKE 2023A)

#### 4.0 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 0,7 ha große Plangebiet der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 07-91 „Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

**Legende:**

1 = Grünland

2 = Gebäude

3 = Gehölze

4 = Grünflächen, Gärten

5 = Gewässer

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Siedlungsbereich der Hansestadt Salzwedel und wird überwiegend von mesophilem Grünland eingenommen. Es wird durch die im Westen verlaufende Jeeze und den östlich liegenden Nachtweidenweg (innerhalb des Plangebietes) begrenzt. Das Plangebiet wurde bereits baulich in Anspruch genommen. Im Osten befinden sich zwei Gebäude und eine (teil-)versiegelte Park- bzw. Rangierfläche.

Die Jeeze wird begleitet von einer naturnah ausgeprägten Ufervegetation und lebensraumtypischen Gehölzen wie Weiden und Erlen. Den Weiden vorgelagert haben sich im Westen des Plangebiets Gebüschstrukturen aus überwiegend Brombeeren mit Brennnesseln entwickelt. Innerhalb der Grünlandfläche befindet sich eine Baumgruppe

### Bestandssituation

---

aus Weiden und einer Kastanie, die im Bereich einer Senke stocken. Diese stellt vermutlich ein temporäres Kleingewässer dar, war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 12.08.2022 aber vollständig trockengefallen. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wachsen Apfelbäume, Holunder und Heckenrose. Jeweils ein Holunder und ein Apfelbaum stocken auf der Grünlandfläche.

Südlich grenzen ein Graben und eine weitere Grünlandfläche, die als Pferdeweide genutzt wird, an das Plangebiet. Westlich der Jeetze befindet sich eine weitere Weidefläche. Östlich des Plangebiets schließt die Feuerwache Salzwedel an und nördlich weitere Gewerbebetriebe.

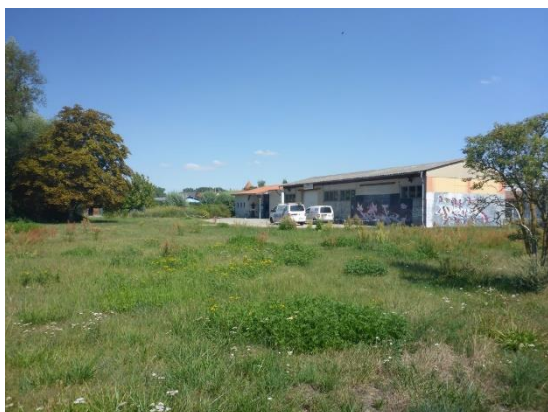
Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



**Abb. 4** Grünland im Plangebiet.



**Abb. 5** Blick auf den Nachtweidenweg und die beiden Gebäude im Plangebiet.



**Abb. 6** Blick von Süden auf die Bestandsgebäude.



**Abb. 7** Bäume im Bereich der Senke.

**Bestandssituation**

---



**Abb. 8** Gebüsch-Struktur entlang der Jeeze.



**Abb. 9** Jeeze östlich des Plangebiets.



**Abb. 10** Apfelbäume an der südlichen Plangebietsgrenze.



**Abb. 11** Blick auf die Brückenstraße und den nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereich.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten geschützter Arten können sich im vorliegenden Fall aus dem Entfernen von krautiger Vegetation und Gehölzen, der Versiegelung von Flächen sowie durch die Errichtung von Gebäuden, welche eine Silhouettenwirkung auf die Tierwelt umliegender Flächen ausüben können, ergeben. Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu temporären Flächenverlusten (z. B. Nutzung angrenzender Bereiche als Lager- und Rangierflächen) sowie zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit der Baufeldräumung und den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt (Grünland, Gehölze). In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die geplanten Neubauten hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Weiterhin ist es verboten Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis 30. September zurückzuschneiden, außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden. Die Baufeldfreimachung sollte demnach im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Im Änderungsbereich kommt es durch Überbauung und zusätzliche Versiegelungen zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebiets. Es kann von zunehmenden akustischen und optischen Störungen von Tieren ausgegangen werden.

**Tab. 1** Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 07-91 „Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel.

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (krautige Vegetation und Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Neubau oder Umbau von Gebäuden	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## **6.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens**

### **6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

#### **6.1.1 Ortsbegehung**

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 12. August 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Bei den älteren, ausgeprägten Bäumen innerhalb des Plangebiets konnten, soweit die Belaubung es zugelassen hat, keine Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde nachgewiesen werden, welche ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten.

Die Wiesenfläche im Änderungsbereich ist in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenland- bzw. Halboffenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zur bestehenden Bebauung unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Aufgrund der Einrahmung durch Gehölze stellt sich das Plangebiet zudem nicht als offene Fläche dar. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

#### **Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens**

---

Die Gebäude im Plangebiet und der Umgebung sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der Gebäudefassaden und -dächer festgestellt.

Hinweise auf geschützte oder gefährdete Tierarten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

#### **6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

In Kapitel 4, Abschnitt 1 und 2 des BNatSchG sind Bestimmungen und Definitionen zum „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ verankert. Gemäß § 20 BNatSchG wird „ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden:

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. nach Maßgabe des § 25 als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. nach Maßgabe des § 27 als Naturpark,
6. nach Maßgabe des § 28 als Naturdenkmal oder
7. nach Maßgabe des § 29 als geschützte Landschaftsbestandteile oder
8. nach Maßgabe des § 30 als gesetzlich geschützte Biotop.“

In Abschnitt 2 (§§ 31–36) der o. g. Gesetzesstelle sind ferner die Bestimmungen zum Netz „Natura 2000“ festgeschrieben.

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen wird der GeoViewer des Landes Sachsen-Anhalt hinzugezogen (LVERMGEO LSA 2022).

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet.

#### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNATSCHG (2009) „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete. Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten und Arten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

### **Nationalparks, Nationale Naturmonumente**

Nationalparks repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 Abs. 1 BNATSCHG (2009) „einheitlich zu schützende Gebiete, 1. die großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“

In § 24 Abs. 4 BNatSchG (2009) heißt es: „Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.“

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments, in der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) ist ebenfalls kein Nationalpark oder Naturmonument angegeben. Eine Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

### **Biosphärenreservate**

Biosphärenreservate sind nach § 25 Abs. 1 BNatSchG (2009) „einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.“

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Biosphärenreservates. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Biosphärenreservate. Eine Betroffenheit von Biosphärenreservaten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

### **Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens**

---

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Landschaftsschutzgebiete. Eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

### **Naturparks**

Naturparks sind großräumige Landschaften, die sich vor allem wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird und die durch vielfältige Nutzungen geprägt sind.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturparks. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Naturparks. Eine Betroffenheit von Naturparks durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

### **Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile**

Naturdenkmäler sind gem. § 28 Abs. 1 BNATSchG (2009) „rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“. Alleen, einseitige Baumreihen, Bäume und Hecken sind gemäß § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Im Bereich des Plangebietes sowie in der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befindet sich kein Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil. Eine Betroffenheit von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Zusätzlich zählt das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 22 NatSchG LSA temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen, hochstaudenreiche Nasswiesen, planar-kolline Frischwiesen, naturnahe Bergwiesen, Halbtrockenrasen, natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sowie Reihen von Kopfbäumen zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des BNatSchG.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet und der Umgebung anstehenden Strukturen sowie der geplanten Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und des Grünlandes im Westen des Plangebiets sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

## **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Beeke-Dumme-Niederung“ (FFH0288LSA) welche sich ca. 850 m nordwestlich des Plangebiets befindet. Das Plangebiet liegt außerdem nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befindet sich ebenfalls kein Vogelschutzgebiet (LVERMGEO LSA 2022).

Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

### **6.2 Relevanzprüfung der Betrachtungsrelevanten Tierarten**

Nachfolgend wird dargelegt, ob die Arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (ArtSchRFachB) (SCHULZE et al. 2018) aufgeführt werden, auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten. Die als betrachtungsrelevant eingestuften Arten werden in der Folge im Rahmen der Konfliktanalyse hinsichtlich ihrer vorhabensspezifischen Betroffenheit bewertet. Hinweise zu Vorkommen liefert auch das Tierartenmonitoring Sachsen-Anhalt (LAU 2022).

#### **Säugetiere (ohne Fledermäuse)**

Aus der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) wird ein Vorkommen der Säugetiere (ohne Fledermäuse) aufgrund der Erkenntnisse bei der Ortsbegehung ausgeschlossen. Die Lebensraumansprüche folgender Tierarten decken sich nicht mit der Struktur des Plangebietes:

- Europäischer Biber
- Europäischer Nerz
- Feldhamster
- Fischotter
- Haselmaus
- Luchs
- Wildkatze
- Wolf

#### **Säugetiere – Fledermäuse**

Der Bereich Plangebietes ist aufgrund der beschriebenen Habitatstrukturen nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen. Bäume, welche als Quartierstandort dienen könnten, werden durch die Planung nicht tangiert. Die vorhandenen Bäume wiesen keine Baumhöhlen oder Spalten in den einsehbaren Bereichen auf.

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Kleiner Abendsegler
- Mopsfledermaus

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

---

- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Große Hufeisennase
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleine Hufeisennase
- Mückenfledermaus
- Nordfledermaus
- Nymphenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Gebäude können potenziell Fledermäusen Quartiere bieten, da die Gebäude im Bereich der Planung erhalten bleiben, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen ausgeschlossen.

Eine Eignung des Plangebietes und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten kann nicht komplett ausgeschlossen werden. Nahrungshabitats fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitats könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitats nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitats wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

#### Reptilien

Im Plangebiet befinden sich weder bewuchsfreie Flächen, noch Totholz oder steinige Elemente, die essenzielle Habitatstrukturen für Reptilien darstellen. Ein Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse wird daher im Plangebiet nicht erwartet. Das anstehende mesophile Grünland ist allenfalls als Sonnenplatz geeignet. Da ein Großteil dieser Fläche zum Erhalt festgesetzt wird, ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten nicht zu erwarten:

- Schlingnatter
- Zauneidechse

#### Amphibien

Im Plangebiet ist ein temporäres Kleingewässer vorhanden. Außerdem verläuft die Jeetze westlich des Plangebiets. Diese stellen potenziell geeignete Lebensräume für Amphibien dar. Durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans werden keine Gewässer beansprucht. Darüber hinaus wird auch ein Großteil der angrenzenden Flächen zum Erhalt festgesetzt. Es werden keine Strukturen beansprucht, die essenzielle Habitats für Amphibien darstellen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die folgenden Amphibienarten nicht erwartet.

- Geburtshelferkröte
- Kammmolch
- Laubfrosch
- Moorfrosch

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

---

- Kleiner Wasserfrosch
- Knoblauchkröte
- Kreuzkröte
- Rotbauchunke
- Springfrosch
- Wechselkröte

#### Käfer

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, die von den aufgeführten Arten als Lebensraum genutzt werden könnten. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich für die folgenden Arten nicht:

- Alpenbock
- Breitrandkäfer
- Eremit
- Großer Eichenbock
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer

#### Schmetterlinge

Das anstehende mesophile Grünland im Plangebiet stellt generell einen geeigneten Lebensraum für einige Schmetterlingsarten dar. Ein Vorkommen der unten genannten Arten wird nicht erwartet. Da außerdem ein Großteil des Grünlandes zum Erhalt festgesetzt wird, ergibt sich keine artenschutzrechtliche Relevanz für die folgenden Arten:

- Bacchantin
- Blauschillernder Feuerfalter
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Eschen-Scheckenfalter
- Großer Feuerfalter
- Haarstrang-Wurzeleule
- Hecken-Wollafer
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Nachtkerzenschwärmer
- Schwarzer Apollo
- Schwarzfleckiger Ameisenbläuling
- Wald-Wiesenvögelchen

#### Libellen

Die Jeetze wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht verändert oder beeinträchtigt. Auch die angrenzenden Uferstrukturen und große Teile des Grünlandes werden zum Erhalt festgesetzt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich daher für die folgenden Arten nicht:

- Asiatische Keiljungfer
- Große Moosjungfer
- Grüne Flussjungfer
- Grüne Mosaikjungfer
- Östliche Moosjungfer
- Zierliche Moosjungfer

#### Mollusken

Die Jeetze wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht verändert oder beeinträchtigt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher für die nachfolgenden Arten ausgeschlossen werden.

- Bachmuschel
- Zierliche Tellerschnecke

## Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

---

### Farn- und Blütenpflanzen

Die folgenden Farn- und Blütenpflanzen finden keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Plangebiet:

- Einfache Mondraute
- Frauenschuh
- Kriechender Scheiberich
- Liegendes Büchsenkraut
- Sand-Silberscharte
- Scheidenblütgras
- Schlitzblättriger Beifuß
- Schwimmendes Froschkraut
- Sumpf-Engelwurz
- Sumpf-Glanzkraut
- Beifuß Sumpf-Siegwurz
- Vorblattloses Leinblatt

Eine artenschutzrechtliche Relevanz für die genannten Farn- und Blütenpflanzen ergibt sich nicht.

### Vögel

#### Horst- und Koloniebrüter

Im Zuge der Bauarbeiten werden ggf. ein Holunder und ein Apfelbaum im Bereich der Grünlandfläche beansprucht. Darüber hinaus sind keine Baumfällungen vorgesehen. Horstbäume wurden weder im Plangebiet noch der unmittelbaren Umgebung festgestellt. Ebenfalls wurden keine Hinweise auf Koloniebrüter festgestellt. Eine Betroffenheit der nachfolgenden Arten kann daher ausgeschlossen werden.

- Adlerbussard
- Baumfalke
- Fischadler
- Gerfalke
- Graureiher
- Habicht
- Kaiseradler
- Kormoran
- Kuhreiher
- Mäusebussard
- Merlin
- Mönchsgeier
- Nachtreiher
- Purpurreiher
- Rallenreiher
- Raufußbussard
- Rotfußfalke
- Rotmilan
- Saatkrähe
- Schelladler
- Schlangennadler
- Schreiadler
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Seeadler
- Seidenreiher
- Sperber
- Steinadler
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Zwergadler

#### Offenlandarten / Halboffenlandarten

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Ortsrandlage sowie der Umschließung des Grünlandes mit Gehölzen wird ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten nicht erwartet. Durch eine gezielte Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 6.3) kann eine mögliche Betroffenheit von Halboffenlandarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

---

- Bienenfresser
- Blessgans
- Brachpieper
- Goldregenpfeifer
- Grauammer
- Großer Brachvogel
- Großtrappe
- Haubenlerche
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Kiebitz
- Kornweihe
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Ortolan
- Pfuhlschnepfe
- Raubwürger
- Rebhuhn
- Rohrweihe
- Rostgans
- Rotkopfwürger
- Schnee-Eule
- Schwarzstirnwürger
- Steinsperling
- Steppenweihe
- Sumpfohreule
- Triel
- Uferschnepfe
- Wachtelkönig
- Wiedehopf
- Wiesenweihe
- Ziegenmelker
- Zwerggans
- Zwergtrappe

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die genannten Arten ausgeschlossen werden.

#### Gebäude- und Felsenbrüter

Felsen sind weder im Plangebiet noch der Umgebung vorhanden. Die Gebäude im Plangebiet und dem angrenzenden Siedlungsbereich sind eher ungeeignet, als Quartierstandort für gebäudebrütende Vogelarten zu dienen. Während der Ortsbegehung konnten an den Gebäuden im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung keine ehemaligen oder aktuellen Nisthabitate festgestellt werden. Daher ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten nicht zu erwarten:

- Dohle
- Gänsegeier
- Habichtsadler
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Schmutzgeier
- Steinrötel
- Turmfalke
- Uhu
- Wanderfalke
- Würgfalke

#### Röhricht-, Fließ- und Stillgewässerarten

Ein Vorkommen der folgenden Arten im Plangebiet wird aufgrund der Ortsrandlage nicht erwartet. Die Jeetze wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht verändert oder beeinträchtigt. Auch die angrenzenden Uferstrukturen und große Teile des Grünlandes werden zum Erhalt festgesetzt. Daher kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten ausgeschlossen werden:

- Alpenstrandläufer
- Austernfischer
- Bekassine
- Brandseeschwalbe
- Bruchwasserläufer
- Rothalstaucher
- Rotschenkel
- Saatgans
- Säbelschnäbler
- Sandregenpfeifer

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

---

- Doppelschnepfe
- Drosselrohrsänger
- Eistaucher
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Flusseeeschwalbe
- Flussuferläufer
- Gänsesäger
- Graugans
- Höckerschwan
- Kleines Sumpfhuhn
- Knäkente
- Kolbenente
- Krickente
- Küstenseeschwalbe
- Lachmöwe
- Lachseeschwalbe
- Löffelente
- Löffler
- Marmelente
- Mittelmeermöwe
- Mittelsäger
- Moorente
- Odinhühnchen
- Ohrentaucher
- Prachtttaucher
- Raubseeschwalbe
- Rohrdommel
- Rohrschwirl
- Rosaflamingo
- Rotflügel-Brachschwalbe
- Rothalsgans
- Schilfrohrsänger
- Schwarzhalstaucher
- Schwarzkopfmöwe
- Seeregenpfeifer
- Seggenrohrsänger
- Sichler
- Silbermöwe
- Silberreiher
- Singschwan
- Spießente
- Steintaucher
- Steinwäzler
- Stelzenläufer
- Steppenmöwe
- Sturmmöwe
- Teichhuhn
- Teichwasserläufer
- Terekwasserläufer
- Trauerseeschwalbe
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uferschwalbe
- Waldwasserläufer
- Weißbartseeschwalbe
- Weißflügelseeschwalbe
- Weißsterniges Blaukehlchen
- Weißwangengans
- Zwergdommel
- Zwergsäger
- Zwergschnepfe
- Zwergschwan
- Zwergseeschwalbe
- Zwergsumpfhuhn

#### Wald-, Gehölz- und Höhlenbrüter

Bei den älteren, ausgeprägten Bäumen innerhalb des Plangebiets konnten, soweit die Belaubung es zugelassen hat, keine Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde nachgewiesen werden, welche ggf. eine Quartierfunktion für höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten. Durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans werden die meisten Gehölzstrukturen im Plangebiet zum Erhalt festgesetzt und allenfalls Kleingehölze beansprucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten ist daher nicht zu erwarten:

- Auerhuhn
- Berglaubsänger
- Birkhuhn
- Blauracke
- Blutspecht
- Grauspecht
- Grünlaubsänger
- Rötelfalke
- Schwarzspecht
- Sperbereule
- Sperbergrasmücke
- Sperlingskauz
- Sprosser
- Star

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

---

- Grünspecht
- Habichtskauz
- Halsbandschnäpper
- Haselhuhn
- Karmingimpel
- Kranich
- Mittelspecht
- Raufußkauz
- Ringdrossel
- Steinkauz
- Turteltaube
- Waldkauz
- Waldohreule
- Weißrückenspecht
- Wendehals
- Zwergohreule
- Zwergschnäpper

### 6.3 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchti-

#### **Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens**

---

gung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

#### **6.4 Zusammenfassung Vermeidungsmaßnahmen**

##### **Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Vögel – Bauzeitenregelung**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## 7.0 Zusammenfassung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-91 „Brückenstraße“ – 1. Änderung und Ergänzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit sich der ansässige Betrieb gebäudetechnisch vergrößern kann. Auf Grund hoher Nachfrage plant das Unternehmen eine Vergrößerung des Gewerbebaus.

Das Plangebiet südlich der Brückenstraße und östlich der Jeetze in der Hansestadt Salzwedel stellt momentan eine überwiegend begrünte Fläche mit einem Gewerbebetrieb an der nordöstlichen Grenze dar. Das Betriebsgelände umfasst zwei Hallengebäude mit umlaufender befestigter Fläche.

Da das Vorhaben des Betriebes nicht mit den Festsetzungen des Ursprungsplanes zu vereinbaren ist (extensive Weidelandnutzung), ist die Notwendigkeit der Änderungen geboten.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Es wurde eine Begehung zur Erfassung der Bestandssituation vor Ort durchgeführt. Dabei wurde neben der Erfassung der anstehenden Biotoptypen überprüft, ob sich die Strukturen im Bereich des Vorhabens als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Es erfolgte allerdings keine gezielte Kartierung von Tierarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der betrachtungsrelevanten Arten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

**Zusammenfassung**

---

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme werden im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 07-91 „Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG ausgelöst.

Warstein-Hirschberg, September 2023



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

LAU (2022): Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Tierartenmonitoring Natura 2000. WWW-Seite: <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/index.php>  
letzter Zugriff 31.08.2022

LVERMGEO LSA (2022): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo). GeoViewer. WWW-Seite: [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html)  
letzter Zugriff 30.08.2022

SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., MEYER, F. & HARTENAUER, K. (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Juni 2018. Halle.

HEMPEL & TACKE (2023A): Hempel & Tacke GmbH. Hansestadt Salzwedel. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 07-91 „Brückenstraße“ – 1. Änderung und Ergänzung. Stand August 2023. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2023B): Hempel & Tacke GmbH. Hansestadt Salzwedel. Bebauungsplan Nr. 07-91 „Brückenstraße“ – 1. Änderung und Ergänzung. Nutzungsplan. Stand 08.2023. Bielefeld.